

Siegfried Mitterhauser
BILANZBUCHHALTER

Mobil: +43 (0) 676 - 97 78 736
siegfried.mitterhauser@steuerkonzept.at

Mag. Christian Ettl
STEUERBERATER

Mobil: +43 (0) 650 - 234 44 34
christian.ettl@steuerkonzept.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Überblick über
Zuverdienstgrenzen
im Jahr 2023

ab Seite 2



ID Austria
als Nachfolge der
Handy-Signatur

Seite 4

VORAUSSICHTLICH AB MITTE MAI

Energiekostenpauschale für kleine Unternehmer

Hier eine Erstinfo zur neuen Förderung

Die Pauschalförderung beträgt einmalig zwischen 110,- und 2.475,- und wird abhängig von der Branche und dem Jahresumsatz berechnet. Dieses **Energiekostenpauschale** kann ab Mitte Mai (genauer Antragszeitrahmen zu Redaktionsschluss noch nicht bekannt) beantragt werden und gilt für das Jahr 2022 rückwirkend. Weil es für diesen staatlichen Zuschuss **keine Steuerbefreiung** gibt, erhöht sich dadurch der steuerliche Gewinn für das Jahr 2022. Sollte der Jahresabschluss 2022 bereits erstellt worden sein oder ist gar der Steuerbescheid für 2022 ergangen, muss dieser nachträglich wieder geändert werden.

Förderwürdig sind Klein- und Kleinstunternehmen mit einem Gesamtumsatz im Jahr 2022 von mindestens 10.000,- und maximal 400.000,-, Ausnahmen gibt es selbstverständlich auch wieder (zB die öffentliche Hand und einige Branchen). Wer bereits einen Energiekostenschuss bei der aws beantragt hat, darf keine Energiekostenpauschale anfordern. Die Abwicklung der Energiekostenpauschale erfolgt diesmal über die **FFG** (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft).

Seit kurzer Zeit ist bereits ein **Selbst-Check** möglich, der grundsätzlich nützlich ist. Gehen Sie dazu auf die Internetseite www.energiekostenpauschale.at, dort können Sie anhand von sechs Fragen prüfen, ob Sie einen Antrag einbringen sollen. Man stößt dort relativ schnell auf die erste Hürde für die Antragstellung: „Wie lautet der **ÖNACE-Code** für Ihr Unternehmen?“ wird abgefragt. Bei diesem Code handelt es sich um die Zuordnung Ihres Unternehmens zu einer bestimmten Branche für wirtschaftsstatistische Zwecke, das wird von der Statistik Austria verwaltet. Wenn Ihr Unternehmen einen solchen Code bereits erhalten hat, dann finden Sie diesen im sog USP (das ist das Unternehmensserviceportal unter www.usp.gv.at) im Unterpunkt „Unternehmensdaten“, der Zugang zu diesem USP erfolgt mittels **Handysignatur** (diese wiederum können Sie über FinanzOnline beantragen, aber die meisten Unternehmer mussten diesen Schritt bereits



wegen der damaligen Corona-Förderungen tätigen). Sollten Sie keinen ÖNACE-Code haben, müssen Sie diesen bei der **Statistik Austria** beantragen bzw dort berichtigen lassen. Die Vergabe kann unter [/www.statistik.at/formulare/antragsformular-klassifikations-mitteilung](http://www.statistik.at/formulare/antragsformular-klassifikations-mitteilung) beantragt werden, geben Sie dort eine ausführliche Beschreibung Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit(en) an sowie eine Identifikationsnummer (zB Firmenbuchnummer, Steuernummer oder UID).

Der **Antrag** für die Energiekostenpauschale selbst ist über das USP einzubringen. Das kann leider nicht vom Steuerberater erledigt werden, sondern nur vom Unternehmen selbst. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Energiekostenpauschalförderung Seite 1

Überblick über Zuverdienstgrenzen
im Jahr 2023 ab Seite 2

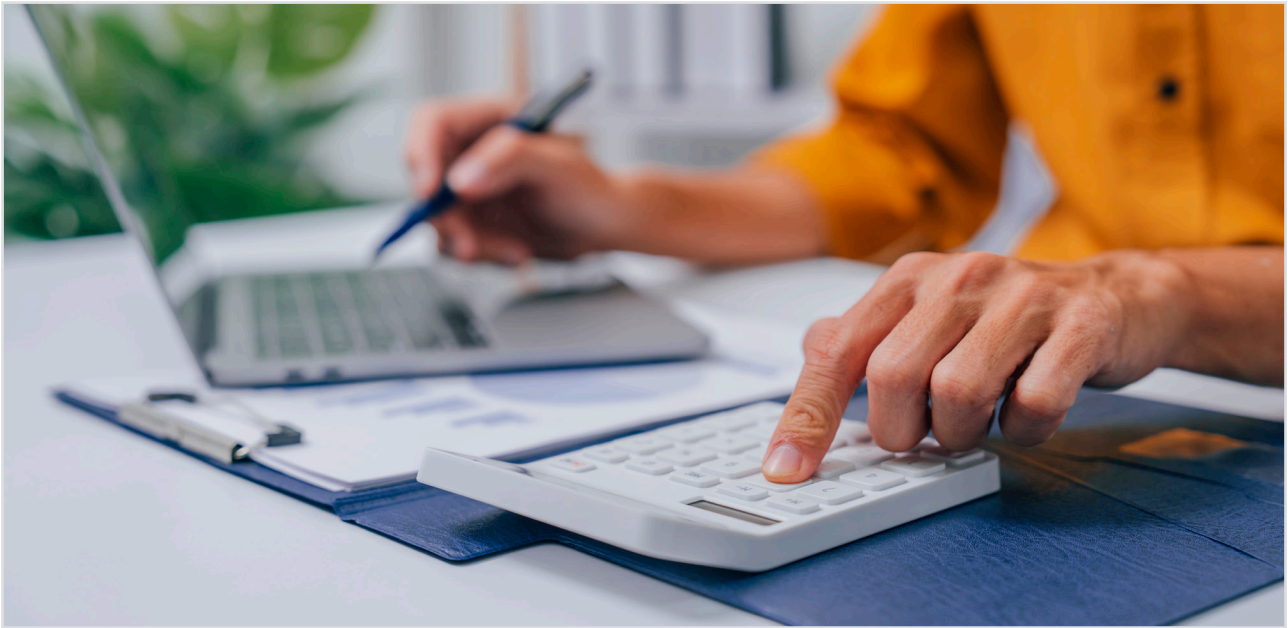
ID Austria als Nachfolge der Handy Signatur Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

Überblick über Zuverdienstgrenzen im Jahr 2023

In welcher Lebenssituation darf man eigentlich wie viel Zuverdienst haben ohne den Leistungsanspruch einzuschränken oder zu verlieren? In den einzelnen Gesetzen gibt es dazu unterschiedliche Regeln, das bringt ein großes Maß an Unübersichtlichkeit mit sich. Wir haben einen Überblick der wichtigsten Sozialleistungen - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zusammengestellt.



Eines gleich vorweg: Diese Auflistung kann nur einen groben Überblick geben und die **Beratung im Einzelfall nicht ersetzen!** Die einzelnen Gesetze sind voll gespickt mit Ausnahmen und Sonderregelungen. Und noch eines: Die angeführten Grenzwerte beziehen sich auf das laufende Kalenderjahr.

Karenzgeld

Nach der Geburt eines Kindes kommt es üblicherweise zu einer Karenzzeit, während dieser Zeit bleibt das Arbeitsverhältnis zwar bestehen aber beide Vertragsteile haben keine Leistungsverpflichtung. Bei einer Teilzeit-Arbeit besteht die Möglichkeit einer sog **Vollkarenz** mit einer Nebenbeschäftigung bis zur Geringfügigkeitsgrenze (diese liegt im Jahr 2023 bei 500,91 Bruttobezug monatlich). Diese geringfügige Arbeit kann beim selben Arbeitgeber oder einem anderen Arbeitgeber aufgenommen werden. Dabei darf pro vollkarenziertem Kalenderjahr für max 13 Wochen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten werden. Bei Überschreiten dieser Grenze kann es zum Verlust des Kündigungsschutzes des karenzierten Dienstverhältnisses kommen.

PRAXISHINWEIS

Diese Zuverdienstgrenze wird oft irrtümlich mit der Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld in Verbindung gebracht.

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld (kurz: KBG) steht jedem Eltern-

teil in Österreich nach der Geburt des Kindes zu. Bei der Bezugsdauer kann zwischen 365 bis 851 Tagen entschieden werden, je nach gewähltem Modell. Auch die Auszahlungshöhe ist dabei abhängig vom sogenannten Karenzmodell. Es stehen zwei Modelle zur Auswahl:

- **Pauschalleistung** in Form eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos: Die Leistung ist unabhängig von der Erwerbstätigkeit der Eltern vor der Geburt eines Kindes.
- **Einkommensabhängiges** Kinderbetreuungsgeld für Menschen, die in den letzten sechs Monaten vor der Geburt des Kindes eine SV-pflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Diese Variante ist für Eltern mit höheren Einkommen gedacht, die lediglich eine kurze „Babypause“ beanspruchen wollen.

PRAXISHINWEIS

Nutzen Sie die Berechnungshilfe unter www.sozialversicherung.at/kgbZuverdienstrechner/

Für das KBG gibt es einen absoluten Grenzbetrag als Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr von 18.000,- sowie den höheren individuellen Grenzbetrag (das sind 60% der Einkünfte aus dem letzten Kalenderjahr vor der Geburt). Beim einkommensabhängigen KBG gilt eine niedrigere Zuverdienstgrenze von 7.800,-.

Wichtig ist für beide Modelle der **Gesamtbetrag der maß-**

Fortsetzung auf Seite 3

geblichen Einkünfte, dazu zählen Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit und aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Nicht relevant sind Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung bzw Verpachtung sowie sonstige Einkünfte. Ebenso ist zB die Familienbeihilfe nicht relevant.

Sie merken schon: Gerade in diesem Bereich ist die Gesetzeslage sehr kompliziert! Wird die Zuverdienstgrenze überschritten, muss jener Betrag zurückgezahlt werden, der über die Zuverdienstgrenze hinaus erzielt wurde. Die Überprüfung der Einkünfte erfolgt immer erst im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger.

Familienzeitbonus

Erwerbstätige Väter, die sich direkt nach der Geburt ihres Kindes rund einen Monat lang intensiv und ausschließlich der Familie widmen, erhalten finanzielle Unterstützung in Form des Familienzeitbonus (das sind 23,91 täglich). Während dieser Zeit muss der Vater alle Erwerbstätigkeiten vorübergehend einstellen (zB Sonderurlaub bei Dienstverhältnis bzw Inanspruchnahme Papa-Monat). Selbständige Väter müssen die betriebliche Tätigkeit unterbrechen und es muss eine Abmeldung von der SV erfolgen samt Ruhendlegung des Gewerbes.

Alterspension

Neben dem Bezug einer regulären Alterspension ist es möglich, einen Zuverdienst ohne eine Beschränkung zu erzielen. Gerade für diese Fallgruppe möchte die Politik demnächst Begünstigungen einführen, um zusätzliche Arbeitskräfte auf den ausgehungerten Arbeitsmarkt zu locken.

Vorzeitige Alterspension

Bei einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit und bei langer Versicherungsdauer spielt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze eine wesentliche Rolle: Die vorzeitige Pension fällt mit dem Tag weg, an dem diese Grenze durch Zuverdienst überschritten wird.

Schwerarbeiter- & Korridorpension

Auch hier ist die Geringfügigkeitsgrenze zu beachten, um ein Wegfallen dieser Leistungen zu vermeiden. Relevant ist das Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung. Das gilt natürlich nur bis zum Erreichen des Regelpensionsalters (Männer 65. Lebensjahr, Frauen bisher darunter, künftig auch ab dem 65. Lebensjahr). Auch ein Bezug als öffentlicher Mandatar (zB Bezug als Bürgermeister) gilt als Erwerbstätigkeit, hier gilt als monatliche Einkommensgrenze ein Betrag von 4.837,56. Bei Landwirten ist eine Pflichtversicherung unschädlich, solange der sog Einheitswert des Betriebes nicht höher als 2.400,- ist.

Der Pensionsanspruch fällt ab Überschreiten der Grenze weg und er lebt wieder auf, sobald diese pensionsschädliche Erwerbstätigkeit eingestellt wird.

Invaliditäts- & Berufsunfähigkeitspension

Wird in diesen Fällen ein Erwerbseinkommen über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze erzielt, dann wandelt sich der Anspruch um in eine Teilpension. Das kann zur Folge haben, dass sich der Pensionsbetrag verringert.

Witwen- & Waisenpension

Diese Pensionsarten betragen zwischen 0% und 60% der Pension des verstorbenen Ehepartners, dabei hängt der Prozentsatz davon ab, welcher der beiden Eheleute die höhere Berechnungsgrundlage erworben hat. Wird der **sog Schutzbetrag** (das sind 2.220,47 monatlich als Summe der Witwen-/Witwerpension und den eigenen Einkommen) nicht erreicht, dann wird diese Pension auf 60% erhöht.

Überschreitet diese Summe den Betrag von 8.460,-, dann verringert sich der Prozentsatz so lange, bis der genannte Betrag nicht mehr überschritten wird.

Beim Zusammentreffen einer **Waisenpension** mit einer Erwerbstätigkeit tritt kein Ruhen der Pension ein.

Arbeitslosengeld

Wird in solchen Fällen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze infolge einer oder mehrerer Erwerbstätigkeiten überschritten, gilt man nicht mehr als arbeitslos und verliert den Anspruch auf Arbeitslosengeld für diesen Zeitraum.

Bei einer Weiterbeschäftigung der arbeitslosen Person beim selben Dienstgeber ist eine Beschäftigungspause von mindestens einem Monat zu beachten, ansonsten liegt auch unter der Geringfügigkeitsgrenze keine Arbeitslosigkeit vor.

Notstandshilfe

Nach Erschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosigkeit kann ein Antrag auf Notstandshilfe gestellt werden. Auch hier gilt die Geringfügigkeitsgrenze - allerdings nicht nur für das sog Erwerbs-Einkommen, sondern für das gesamte Einkommen! Daher wird hier auch das Einkommen aus einer Vermietung oder zB aus der Witwen-/Witwerpension eingerechnet.

Familienbeihilfe

Die jährliche (hier gibt es keine monatliche Grenze) Zuverdienstgrenze liegt bei 15.000,- steuerpflichtiges laufendes Einkommen (also ohne 13. und 14. Gehalt) des Kindes selbst. Diese Zuverdienstgrenze gilt nur für jene Kalenderjahre, die nach der Vollendung des 19. Lebensjahres liegen. Bei Überschreitung der Grenze fällt der Anspruch auf Familienbeihilfe nur für den überschreitenden Teilbetrag weg (also Kürzung der Beihilfe).

Studienbeihilfe

Hier gibt es für die Höhe der Beihilfe einen Grundbetrag von 335,- und von diesem ausgehend gibt es zusätzliche Erhöhungen und Minderungen. Die Höhe des elterlichen Einkommens ist dabei relevant.

Die Zuverdienstgrenze liegt im Kalenderjahr bei 15.000,- Einkommen, wobei nach dem Studienförderungsgesetz alle steuerpflichtigen Einkünfte sowie Pensionen (also auch Waisenpension) und bestimmte steuerfreie Bezüge (wie zB Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld) zählen!

Wird nicht während des gesamten Kalenderjahres studiert, dann aliquotiert sich diese jährliche Zuverdienstgrenze. Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze kommt es im Nachhinein zu einer Kürzung der Studienbeihilfe. Sollten Studierende Unterhalt für ihr eigenes Kind leisten, dann erhöht sich der Grenzbetrag (abhängig vom Kindesalter) um 3.000,- pro Kind. ■

ID Austria als Nachfolge der Handy-Signatur

Ohne einen gesicherten Zugang zu zahlreichen öffentlichen Datenbanken läuft gar nichts. Sei es Finanzonline, Sozialversicherungen oder elektronisches Postfach: Die lieb gewonnene Handysignatur wird in Kürze von der Nachfolgeeinrichtung ID Austria abgelöst.



Umstellung elektronischer Identitätsnachweis

Die ID Austria ersetzt die bisherige Handy-Signatur frühestens ab Jahresmitte 2023. Dieser neue elektronische Identitätsnachweis bietet Zugang zum gesamten Angebot an digitalen Services der Sozialversicherung, Verwaltung und Wirtschaft. Bisher konnte die Registrierung zur Handy-Signatur von der ÖGK vorgenommen werden. ID Austria-Accounts können von der ÖGK hingegen künftig nicht mehr eingerichtet werden.

Dienstgeberinnen sowie Vertretungsberechtigte von Unternehmen (Geschäftsführerinnen, Steuerberaterinnen etc), die bisher das Unternehmensserviceportal (kurz: USP) mit der Handy-Signatur genutzt haben, müssen die Umstellung auf die ID Austria vornehmen, um relevante e-Services der ÖGK wie WEBEKU, ELDA oder e-Zustellung weiterhin in Anspruch nehmen zu können.

Zwei Varianten der ID Austria

Derzeit wird die ID Austria in zwei Varianten angeboten, einerseits die Basis-Variante und andererseits die Full ID Austria. Die **Basis ID Austria** bietet dieselben Funktionen wie die Handy-Signatur. Nutzerinnen, die ihre Handy-Signatur bei der Sozialversicherung haben einrichten lassen, erhalten beim Umstieg auf die ID Austria diese sogenannte Basis ID Austria. Das bedeutet:

- Nutzung mit TAN, SMS oder QR-Code gilt weiterhin
- Funktionsumfang stimmt überein mit der bisherigen Handy-Signatur
- Keine dauerhafte Lösung – die Nutzungsdauer ist wie bei der Handy-Signatur auf fünf Jahre begrenzt

Eine Aufwertung der Handy-Signatur zur ID Austria kann jeder online selbst vornehmen.

PRAXISTIPP

Die fünfjährige Nutzungsdauer der Handy-Signatur wird bei der Aufwertung zur Basis ID Austria nicht automatisch verlängert. Das Handy-Signatur-Zertifikat sollte deshalb vor der Aufwertung überprüft und gegebenenfalls verlängert werden: www.handy-signatur.at/Aktivierung/Selbst/Handy/Verlaengerung.aspx

Nach Ablauf des Zertifikats kann die Basis ID Austria nicht verlängert werden. Es ist ein Umstieg – Aufwertung oder Neuausstellung – auf die Full ID Austria notwendig.

Die **Full ID Austria** bietet dieselben Funktionen wie die Handy-Signatur. Zusätzlich werden die digitalen Anwendungsbereiche laufend erweitert (zum Beispiel der Digitale Führerschein, Zulassungsscheine etc). Eine Full ID Austria kann persönlich oder online eingerichtet werden. Das funktioniert so:

- **Persönlich:** Ermächtigte Registrierungsbehörden (die ÖGK zählt zB nicht dazu) stellen die Full ID Austria aus oder überführen die Basis ID Austria in die vollwertige Variante: www.oesterreich.gv.at/id-austria/registrierungsbehoerden.html

Wer künftig einen Reisepass beantragt, wird automatisch eine vollwertige ID Austria erhalten (es sei denn, sie wird ausdrücklich abgelehnt). Personen, die keine

österreichische Staatsbürgerschaft haben, bekommen die Full ID Austria nur bei der Landespolizeidirektion.

- **Online:** Überführung bzw Aufwertung der Basis ID Austria zur Full ID Austria.

Die vollwertige ID Austria gilt fünf Jahre, wenn sie direkt bei den zuständigen Behörden ausgestellt wurde. Eine aufgewertete Basis ID Austria gilt so lange, wie die vorangegangene Handy-Signatur gegolten hätte. Eine Verlängerung der Full ID Austria ist jederzeit online möglich: www.a-trust.at/meine-id-austria/verlaengerung

HINWEIS

Für kurze Zeit ist noch eine Neubearbeitung der Handy-Signatur über FinanzOnline möglich. Eine schon bestehende Handy-Signatur erlischt dadurch.

Mehrere Handy-Signaturen einer Person können unabhängig voneinander zur ID Austria aufgewertet werden und auch weiterhin nach dem Tag X verwendet werden.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen zur ID Austria finden Sie im Menü „ID Austria“ auf der Plattform www.oesterreich.gv.at.

Auskünfte zur ID Austria erhalten Sie auch telefonisch bzw per Email unter +43 1 71123-884466 bzw buergerservice.oegy@brz.gv.at